

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Holzhausen in Leipzig-Holzhausen

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Holzhausen die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Holzhausen und Zuckelhausen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 15.9. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen wird eine Gebühr erhoben (s.u. B-Verwaltungsgebühren).

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren durch die zuständigen Finanzämter eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 20 Jahre) 413 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

2.1.1 Einzelstelle für eine Sargbestattung und eine
Urnenbeisetzung 488 €

2.1.2 Einzelstelle für eine Sargbestattung und drei
Urnenbeisetzungen 600 €

2.2 für Urnenbeisetzungen

2.2.1 Einzelstelle für zwei Urnen 488 €

2.2.2 Einzelstelle für vier Urnen 600 €

2.2.3 Einzelstelle für zwei Urnen inklusive Beisetzungen und
Pflege sowie Friedhofsunterhaltungsgebühr, ohne Grabmal 2.818 €

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

nach 2.1.1. 24,40 €

nach 2.1.2 30,00 €

nach 2.2.1 24,40 €

nach 2.2.2 30,00 €

nach 2.2.3. 120,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 6 Jahre) 250 €

1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 6 Jahre) 525 €

1.3 Urnenbeisetzung 220 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

1	Umbettung einer Urne innerhalb der Friedhöfe der Kirchengemeinde	220 €
2	Umbettung einer Urne auf einen anderen Friedhof der Kirchengemeinde)	440 €
3	Bei der Umbettung von Särgen wird nach § 8 verfahren	

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 15 € pro Grablager.

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensnennung auf einem Grabmal, laufende Unterhaltung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20Jahre).

1.	Einzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber für eine Sargbestattung mit Liegestein)	1.700 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage pro Urne (zuzüglich Beisetzungskosten)	900 €
3.	Schmetterlingsgrab für die Bestattung tot geborener Kinder und von Kindern, deren Leben nur wenige Tage dauerte (ohne Namensnennung, Ruhezeit 10 Jahre)	728 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	32 €
2.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	27 €
3.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5 €
4.	Mahngebühr	5 €
5.	Nachforschungsgebühr bei unbekannter Adresse	20 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im kommunalen Ortsblatt „Der Holzhausener“.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Holzhausen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 13. April 2008 außer Kraft.

Leipzig, den

(Siegel) Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Holzhausen

..... (Vorsitzender) (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

Schlichting
Oberkirchenrat